

Aus dem Asylmagazin 4/2021, S. 139

Julia Kraft und Sigrun Krause

Zur BVerwG–Entscheidung zum Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Kurzanmerkung zum Urteil des BVerwG vom
17.12.2020 – 1 C 30.19 – asyl.net: M29408

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., März 2021. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorinnen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

www.ariadne.de/engagiert/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Nachzugswilligen möglich und zumutbar ist. Die Schwelle, bei deren Erreichen die Versagung einer Familienzusammenführung im Bundesgebiet mit Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 GG schlechthin unvereinbar ist, aus humanitären Gründen mithin ein – vom Kontingent des § 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG unabhängiger – Aufenthaltstitel nach § 22 Satz 1 AufenthG zu gewähren ist, liegt indes höher als jene, die durch Annahme eines Ausnahmefalles in den Fällen des § 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG den Zugang zu einer (kontingentgebundenen) Auswahlentscheidung (§ 36a Abs. 2 Satz 2 AufenthG) eröffnet. [...]

Einsenderin: RAin Julia Kraft, Berlin

Kurzanmerkung

Zur BVerwG–Entscheidung zum Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Von Julia Kraft, Berlin und Sigrun Krause, Dresden*

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2020¹ zum ersten Mal über die Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten entschieden und die Rechte der Familien gestärkt. Die Neuregelung des § 36a wurde 2018 in das Aufenthaltsgesetz eingefügt.² Zuvor war der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ab März 2016 komplett ausgesetzt worden, kurz nachdem er zunächst wie bei anerkannten Flüchtlingen als Anspruch ausgestaltet worden war. Die darin enthaltenen Beschränkungen wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert und sind weiterhin umstritten.³ Auch das bürokratische Verfahren unter Beteiligung von drei Behörden wird als kompliziert und intransparent bewertet.

Nach der Regelung kann Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten ein Visum aus humanitären Gründen erteilt werden. Monatlich ist ein Kontingent von 1.000 Visa vorgesehen, welches jedoch bisher nicht voll ausgeschöpft wird. Alle Gerichtsverfahren zur Regelung des § 36a AufenthG werden ausschließlich vor der 38. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin verhandelt.⁴

Im konkreten Fall geht es um den Nachzug der syrischen Ehefrau und dem vierjährigen Kind aus Jordanien zu einem in Deutschland subsidiär Schutzberechtigten. Die Ehe wurde jedoch erst »während der Flucht« aus Syrien im Transitland Jordanien geschlossen. Im Regelfall schließt das Gesetz in diesen Fällen einen Nachzug aus (§ 36a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Das Verwaltungsgericht lehnte die Visumsklage ab, da eine Ausnahme von diesem Ausschluss nur angenommen werden könne, wenn dies mit der Lage im Herkunftsland begründbar sei. Gegen die Entscheidung des VG erhob die Prozessvertreterin der Betroffenen Sprungrevision vor dem BVerwG. Dieses erteilt dem VG eine klare Absage: Auch die Interessen und der Schutz der Familie können dazu führen, dass ausnahmsweise der Familiennachzug ermöglicht wird, obwohl die Ehe nicht bereits vor der Flucht geschlossen wurde. Insbesondere die Dauer der Trennung, die Unmöglichkeit, in einem anderen Staat zusammenzuleben, und das Wohl der Kinder spielen eine Rolle. Darüber muss in dem konkreten Fall nun das Verwaltungsgericht erneut entscheiden.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgericht ist zu begrüßen, denn es hat hier richtigerweise einen weiten Anwendungsbereich für Ausnahmen vom Regelausschluss zugelassen und das Recht der Familie sowie das Kindeswohl gestärkt. Im hiesigen Fall ist die Familie nun seit über fünf Jahren auseinandergerissen, was für das vierjährige Kind, das ohne seinen Vater aufwächst, besonders schlimm ist. Die Entscheidung betrifft viele weitere Personen, deren Ehen auf der Flucht oder danach geschlossen wurden. Bisher hatten in der Rechtsprechung die Dauer der Trennung und das Kindeswohl kaum eine Rolle gespielt.

Auch zum Verhältnis der Neuregelung in § 36a AufenthG und den sogenannten Härtefällen gemäß § 22 AufenthG⁵ hat sich das BVerwG geäußert. Es weist darauf hin, dass auch diese Härtefallregelung zu prüfen sei. Das heißt: Die Behörde und das Gericht müssen nach jeder in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage prüfen. Dies ist in der bisherigen Praxis leider noch nicht der Fall. Das Auswärtige Amt sah für die Prüfung eines Härtefalls nach § 22 AufenthG ein kompliziertes gesondertes Verfahren vor und entschied über diesen Antrag erst nach endgültiger Ablehnung des Visums auf Familiennachzug gemäß § 36a AufenthG – also im Zweifel erst nach jahrelangem Rechtsstreit. Diese Handhabung, die erhebliche Verzögerungen bei der Familienzusammenführung zur Folge hat, wird dem Recht auf effektiven Rechtsschutz nicht gerecht.

* Julia Kraft ist Rechtsanwältin in Berlin und Prozessvertreterin im vorliegenden Fall; Sigrun Krause ist Kooperationsanwältin bei JUMEN e. V. – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland.

¹ BVerwG, Urteil vom 17.12.2020 – 1 C 30.19 – asyl.net: M29408, oben ausführlich zitiert.

² Ausführlich hierzu Cana Mungan, Sebastian Muy und Daniel Weber: Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, Asylmagazin 12/2018, S. 406–415.

³ Weitere Nachweise hierzu, siehe Sigrun Krause, Rechtsprechungsübersicht zu § 36a AufenthG, Asylmagazin 6-7/2020, S. 198.

⁴ Ausführlich zur einschlägigen Rechtsprechung der Kammer, siehe Krause, a.a.O. (Fn. 3), S. 198 ff.

⁵ Ausführlich zur Anwendung dieser Regelung während der damals geltenden Aussetzung des Familiennachzugs, siehe Anna Schmitt und Sebastian Muy, Asylmagazin 6/2017, S. 217 ff.